



Satzung der Stiftung zum Nutzen von Leukämie- und Tumorkranken Kindern in Bremen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Kinderkrebsstiftung Bremen“.
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bremen.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist
 - a) die Beratung, Betreuung und Unterstützung leukämie- und tumorkrankter Kinder und Jugendlichen und deren Eltern,
 - b) die Förderung von Forschungsprojekten der Kinderonkologie.
2. Der Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a) Beratung und Unterstützung krebskranker Kinder und ihren Eltern,
 - b) Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die Forschung und Förderung von Studien,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit.
 - d) Unterstützung des Elternvereins Leukämie- und Tumorkrankter Kinder e.V.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.
2. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen, begünstigt werden.



§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt EUR 75000.--. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zustiftungen des Stifters oder Dritter zu.

§ 5 Mittelverwendung

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattungen der ihnen entstehenden Kosten und der Erstattung von Aufwendungen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Beirat eine dem Umfang des Tagesgeschäfts entsprechende Hilfskraft zu bestellen bzw. anzustellen.
4. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Mitgliederzahl, Amtszeit und Organe des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt; danach werden seine Mitglieder vom Elternverein Leukämie- und Tumorkranker Kinder Bremen e.V. gewählt.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden auf vier Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorstand sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreffen.
4. Vorstandsmitglieder können vom Elternverein Leukämie- und Tumorkranker Kinder Bremen e.V. in Abstimmung mit dem Beirat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für eine volle Amtszeit bestellt.



§ 9

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus. Dazu gehört insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens, das in festverzinslichen Papieren anzulegen ist, soweit nicht zur Bestreitung von Büro- und Verwaltungskosten und von Öffentlichkeitsarbeit, die aufs Äußerste zu beschränken sind, ein kleiner Bestand auf einem Arbeitskonto gehalten werden muss,
 - b) die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - c) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung,
 - d) gegebenenfalls die Bestellung einer Hilfskraft.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, bei der Vergabe von Mittel zur Zweckverwirklichung den Beirat anzuhören.

§ 10

Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Beirats

1. Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Der erste Beirat wird vom Stifter bestellt. Danach werden die Beiratsmitglieder durch die Mitgliederversammlung des Elternvereins Leukämie- und Tumorkrankter Kinder Bremen e.V. gewählt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds jeweils für eine volle Amtszeit.
2. Die Mitglieder des Beirats werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Beirat sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
4. Mitglieder des Beirats können aus wichtigen Grund abgewählt werden. Das betreffende Mitglied ist bei diesem Abstimmungsprozess von der Stimmabgabe ausgeschlossen, soll jedoch vorher gehört werden.



§ 11 Rechte und Pflichten des Beirats

1. Der Beirat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens.
2. Der Beirat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks. Er hat ein Anhörungsrecht vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Vergabe der Stiftungsmittel.
3. Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die entsprechende Rechenschaftslegung werden vom Beirat verabschiedet. Er erteilt dem Vorstand Entlastung.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Beirats.

§ 12 Beschlussfassung

1. Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Zweckändernde Beschlüsse und der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit der Anwesenden. Es muss mindestens die Hälfte der jeweiligen Organmitglieder anwesend sein.
3. Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von drei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
4. Beschlüsse über die Zweckverwirklichung können auf Verlangendes jeweiligen Vorsitzenden oder, nach dessen Wegfall, des stellvertretenden Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Organmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig. Bei schriftlicher Abstimmung gilt Schweigen innerhalb von drei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung. Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende fertigen ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden ist



§ 13 **Satzungsänderung, Auflösung**

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr Sinnvoll, so können Vorstand und Beirat in gemeinsamer Sitzung der Stiftung einen neuen Zweck geben.
2. Für den Beschluss über eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung gilt das Gleiche.
3. Sonstige Satzungsänderungen werden von den Stiftungsorganen mit einfacher Mehrheit beschlossen.
4. Bei der Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an den Stifter zurück, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung oder diesen so nahe wie möglich kommenden Zwecken zu verwenden hat.

§ 14 **Aufsicht**

1. Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Senator für Inneres der Freien Hansestadt Bremen.
2. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, Zusammenlegungen oder Auflösungen der Stiftung werden erst nach einer Auskunft des Finanzamtes wirksam. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bei Vermögensanfall im Wege der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Bremen, den 09.11.2004 q